



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMDW- WW-St/GSt/Pa Josef Zuckerstätter DW 12365 DW 142365 29.06.2018
16.496/0010
-C1/6/2018

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung geändert wird

Das primäre Ziel der vorliegenden Novelle zur Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung sind die Änderungen des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) und Kapitalmarktgesetzes (KMG), wodurch Erleichterungen in den Publizitätspflichten bei der Emission von Wertpapieren und Veranlagungen festgelegt wurden.

Vor allem wurden durch diese Gesetzesnovellen höhere Schwellenwerte für die Erstellung von Informationsdokumenten (Basisinformationsblätter sowie Prospekte nach dem Kapitalmarktgesetz) statuiert.

AnlegerInnen stehen somit weniger Informationen zur Entscheidungsfindung bzw Beurteilung einer Veranlagung oder eines Wertpapiere zur Verfügung.

Die neuen Prospektpflichten sehen vor, dass unter einem Gesamtemissionswert von unter **250.000 Euro keinerlei Prospektpflicht** - weder für Wertpapiere noch für Veranlagungen – besteht. **Zwischen 250.000 und weniger als zwei Millionen Euro** ist sowohl für Wertpapiere als auch für Veranlagungen das **Informationsblatt** - mit einer Kohärenzprüfung durch den Betreiber einer Internetplattform oder eines Prüfers - **nach dem AltFG** zu erstellen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt auch eine Angleichung der Anwendungsbereiche von AltFG und KMG, was grundsätzlich sinnvoll ist. Dennoch ist festzuhalten, dass **die Novelle zum**

AltFG das Anlegerinformations- und Schutzniveau reduziert. Unter einem Emissionsvolumen von 250.000 Euro (vorher: 100.000 Euro) bestehen nunmehr keinerlei Informationspflichten an AnlegerInnen (kein Informationsblatt, kein KMG-Prospekt).

Die verwirrende Fülle an angeblich standardisierten und verständlichen Informationsblättern (Key-Investor-Information-Document (KID), BIP, LIPID etc) wird nicht reduziert, Vollziehung und Aufsicht wurden schon im Gesetzesentwurf nicht zusammengeführt.

Da die möglichen Anwendungsbereiche des AltFG durch die Novelle nicht mehr exklusiv den innovativen Startups und KMUS zur Verfügung stehen, sondern allen Finanzmarktakteuren, ist die Teilung der Vollziehung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, welches das KMG vollzieht, und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, welches das AltFG vollzieht, sachlich nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) plädiert dafür, dass es **für alle Spar-, Veranlagungs- und Versicherungsprodukte ein standardisiertes Muster-Informationsblatt** mit möglichst geringen Abweichungen (nach Umfang und Inhalt) geben soll, um die Vielzahl an bereits existierenden vorvertraglichen Informationsblättern (Key-Investor-Information-Document (KID), BIP, LIPID etc) auf ein für KonsumentInnen wahrnehmbares Maß zu reduzieren.

- Das vorliegende Informationsblatt für Anleger lässt **keine Abstimmung** mit dem Kundeninformationsdokument für Investmentfonds, verpackte Anlageprodukte (PRIIP) oder Informationsblätter für kapitalbildende Lebensversicherungen erkennen. Es erscheint wenig strukturiert, vor allem was eine **systematische Darstellung von Kosten und Risiken** betrifft.
- Die im Informationsblatt verwendete Terminologie ist an vielen Stellen ergänzungsbedürftig. Vor allem sollten AnlegerInnen auch mit solchen **Begriffen** konfrontiert werden, **die bei einer Geldanlageentscheidung üblich** sind, zum Beispiel bei „**Totalverlust-Risiko**“, „**Zinsänderungs-Risiko**“, „**Inflationsrisiko**“ und „**Nachschusspflicht**“. Diese Begriffe fehlen und sollten hervorgehoben werden (zB durch Fettschrift). Die Verwendung dieser Termini sollte auch im Sinne der viel zitierten und als notwendig erachteten Finanzbildung in vorvertraglichen Informationen Eingang finden.
- Es ist höchst verwunderlich, dass die Kosten – im Informationsblatt eigenartigerweise mit „Gebühren“ tituliert – eher nebensächlich behandelt werden. Vor allem fehlt eine **klare Aufteilung in „einmalig anfallende“ und „laufend verrechnete“ Kosten**.
- Im Informationsteil über „Anlegerrechte“ fehlt der Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß Alternativfinanzierungsgesetz. Auch ein Hinweis auf außergerichtliche Streitbeilegung ist nicht enthalten.

- Wesentliche Risiken, wie die Gefahr zu zusätzlichen **Zahlungen über das Investment hinaus** verpflichtet zu werden sowie die Veranlagung nicht mehr verwerten zu können, auch wenn keine Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eingetreten ist, werden nicht ausreichend hervorgehoben.

Anmerkungen im Einzelnen:

Risikowarnung:

Die als Ziel festgelegte Anlegerschutzorientierung kann nur dann hergestellt werden, wenn Anleger umfassend über potenzielle und aktuelle Risikokategorien informiert werden. Risikohinweise finden sich im „Informationsblatt für Anleger“ unter der Überschrift „Risikowarnung“. Die BAK schlägt vor, dass die Risikohinweise präziser erfolgen.

Unter Punkt (b) sollte wörtlich hinzugefügt werden, dass es ein „**Totalverlust-Risiko**“ – nach der Formulierung „(...) Verlust des investierten Geldes“ – gibt; zudem sollte – nach der Formulierung „(...) oder des Risikos möglicherweise keine Rendite erhalten“ – der Begriff „**Rendite-Risiko**“ in einem Klammer-Ausdruck hinzugefügt werden.

Unter Punkt (e) sollte die Formulierung: „**Sie werden die Wertpapiere und Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können**“ ersetzt werden durch „Sie werden die Wertpapiere und Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch während der Laufzeit vorzeitig veräußern, kündigen oder an Dritte weiterverkaufen können (Veräußerungs- und Liquiditätsrisiko)“.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn im Informationsblatt auf besondere Risiken hingewiesen wird. Allerdings fehlt der Auflistung eine gewisse Systematik, die beispielsweise in Kundeninformationsdokumenten bei Investmentfonds (KID) zu finden ist (siehe Investmentfondsgesetz § 134 und § 135).

Die Aufzählung der Risiken erscheint nicht sehr strukturiert, sondern wahllos zusammengestellt. Es fehlt eine systematische Aufzählung von Risiken und/oder Risikoklassen, die KonsumentInnen darauf aufmerksam machen können, welche Risiken mit der Veranlagung/dem Wertpapier einhergehen (wie etwa Inflations-, Währungs-, Branchen-, Zinsänderungsrisiko etc). Auch in diesem Fall der Risikodarstellung ist ein Informationsgefälle zu anderen gesetzlichen Vorschriften über die Risikodarstellung festzustellen.

Eine Liste von möglichen Anlegerrisiken:

Besonders wichtig ist es, die **Anleger im Produktinformationsblatt umfassend über das Liquiditätsrisiko** aufzuklären, das vor allem beinhaltet, dass zB ein Genussschein, eine privat

platzierte Anleihe oder Aktie oder eine Beteiligung nicht veräußert werden kann, weil es a) keine Kündigungsmöglichkeit (zB durch mittel- bis langfristige vertragliche Bindung) gibt und b) weil kein ordentlicher Sekundärmarkt vorhanden ist; auch kann die Rücknahmeverpflichtung nach Kündigung mangels Liquidität des Emittenten beeinträchtigt sein. Die Veranlagungsmodelle („Grauer Kapitalmarkt“) der Vorjahre zeigen, dass Anleger „Exoten“ kaufen und sie nicht veräußern können, weil es dafür keinen ordentlichen Handelsplatz gibt. Diese mangelnde Liquidität wird dann schlagend, wenn Anleger aus einem Projekt herausgehen wollen, vor allem, wenn Prognosen nicht eintreffen oder weitere Verluste zu erwarten sind etc. **Diese Information sollte daher ausführlich im Teil E: Anlegerrechte ausgeführt werden. Der Punkt (d) Ausstiegsmöglichkeiten sollte begrifflich breiter gefasst werden: „Kündigungs- und Ausstiegsmöglichkeiten“.**

Der Nebensatz, „(...) für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen“ sollte mit dem Begriff „**Nachschusspflicht**“ in einem Klammerausdruck ergänzt werden.

Teil E: Anlegerrechte

Im Teil E: unter den Anlegerrechten **fehlt ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem AltFG (§ 4 Abs 4 AltFG).**

Die im AltFG und KMG statuierte Informationsfreiheit für Emittenten unter einem Emissionsvolumen von 250.000 Euro ergibt eine Regelungslücke bzw Informationsasymmetrie zu anderen Veranlagungsprodukte, wie insbesondere Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds („Investmentfonds“), verpackte Anlageprodukte (Packaged Retail Investment Products – PRIIPS) oder kapitalbildende Lebensversicherungen, bei denen ausdrücklich vorvertragliche Informationen (Produktinformationsblätter) – ungeachtet irgendwelcher Schwellwerte – den KonsumentInnen zur Verfügung zu stellen sind. Es ist im vorliegenden Entwurf zum „Informationsblatt für Anleger“ auch keine sichtbare Abstimmung mit den Basisinformationsblättern in anderen Gesetzesmaterien zu erkennen. Das trifft insbesondere auf die Kostendarstellung zu, denn es gibt weder eine verpflichtende Darstellung von einmalig anfallenden und laufend verrechneten Kosten, noch eine Verpflichtung darzustellen, wie die Kosten auf die Rendite wirken. Beispielhaft können an dieser Stelle die PRIIPS-Verordnung sowie die Lebensversicherung-Informationspflichten-Verordnung herangezogen werden, die detaillierter Kostendarstellungen vorsehen.

Teil G: Gebühren, Informationen und Rechtsbehelfe

Grundsätzlich sind Veranlagungen und Wertpapierkäufe mit Kosten verbunden, wie insbesondere Ausgabe-, Kauf-, Verkaufsspesen oder Abschlussprovisionen etc. Sehr häufig fallen zudem laufende Kosten an. Daher ist es abzulehnen, wenn in der Überschrift der Begriff „Gebühren“ statt „Kosten“ verwendet wird. Die BAK fordert daher eine klare, prägnante Darstellung der Überschrift: „**Kosten und Gebühren, Informationen und Rechtsbehelfe**“. Zudem sollte in der tabellarischen Auflistung folgende Klarstellung geben:

- a) einmalig anfallende Kosten bei Vertragserrichtung wie: Kaufspesen, Abschlussprovisionen, Beratungshonorare und Gebühren, die dem Anleger im Zusammenhang mit der Investition entstehen;
- b) laufend verrechnete Kosten wie: laufende Verwaltungsspesen, Kosten für die Depotverwaltung und ähnliches.

Zudem ist der Begriff „Rechtsbehelf“ insofern irreführend, als unter Teil G keinerlei Hinweise auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitregulierung zu finden sind, wenn eine Streitigkeit bzw konfliktäre Situation zwischen Anleger und Emittenten bzw Verkäufer der Veranlagung/des Wertpapiers entsteht.

Die BAK plädiert dafür, dass es **für alle Spar-, Veranlagungs- und Versicherungsprodukte ein standardisiertes Muster-Informationsblatt** mit möglichst geringen Abweichungen (nach Umfang und Inhalt) geben soll, um die Vielzahl an bereits existierenden vorvertraglichen Informationsblättern (Key-Investor-Information-Document (KID), BIP, LIPID etc) mit höchst unterschiedlichen Umfängen und Inhalten auf ein für KonsumentInnen wahrnehmbares Maß zu reduzieren. Das würde KonsumentInnen auch ermöglichen zu erfahren, dass es im vorvertraglichen Beratungsgespräch ein Musteroffert gibt, das als roter Faden für das Beratungsgespräch fungieren kann.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA